

**Achte Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Water and Coastal Management“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO – WCM)**

vom 17.08.2023

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 07.06.2023 die folgende achte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Water and Coastal Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WCM) in der Fassung vom 01.10.2013 (Amtliche Mitteilungen 05/2013, S. 714 ff), geändert am 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 03/2015, S. 315 ff), 18.08.2017 (Amtliche Mitteilungen 059/2017), 31.07.2018 (Amtliche Mitteilungen 044/2018), 09.11.2018 (Amtliche Mitteilungen 086/2018), 13.07.2020 (Amtliche Mitteilungen 045/2020), 06.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 034/2021) und 12.07.2022 (Amtliche Mitteilungen 047/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 4 „Dauer und Gliederung des Studiums“ wird in Abs. (3), Satz 1 das Wort „Masterarbeitsphase“ durch das Wort „Masterthesisphase“ ersetzt.
2. In § 18 „Bildung der Gesamtnote und der ECTS-Note“ wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:
„Für die Benotung ist die Notenskala nach § 15 Absatz 4 zu verwenden; für eine differenzierte Bewertung gilt § 15 Absatz 4 Satz 1. Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Bereichsnoten für die Bereiche „Allgemeine Grundlagen“, „Planning“, „Science“, „Socioeconomics“, „Spezialisierung“ und „Masterthesisphase“. Die Bereichsnoten errechnen sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Bereichs.“
3. In § 22 „Masterthesis“ wird in Abs. (9) das Wort „Masterarbeitsphase“ durch das Wort „Masterthesisphase“ ersetzt.
4. In § 23 „Bewertung der Masterthesis“ wird in Abs. (1) das Wort „Masterarbeitsphase“ durch das Wort „Masterthesisphase“ ersetzt.
5. In „Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot“ werden im „Bereich Planning“ im Modultitel zu Modul lök320 die Worte „/ Sustainable spatial development in Europe“ gestrichen und das Modul wie folgt neu gefasst:

lök320 Nachhaltige Raumentwicklung in Europa	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök320 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök320 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
---	-------------	---	---	---

6. In „Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot“ werden im „Bereich Science“ im Modultitel zu Modul lök210 die Worte „/ Practice of Nature Conservation“ gestrichen und das Modul wie folgt neu gefasst:

lök210 Naturschutz in der Praxis	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök210 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök210 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
-------------------------------------	-------------	---	---	---

7. In „Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot“ wird im „Bereich Socioeconomics“ das Modul wir906 „Resource and Energy Economics“ ersatzlos gestrichen.

8. In „Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot“ wird im „Bereich Socioeconomics“ das Modul wir924 „Ecological Economics“ ergänzt:

wir924 Ecological Economics	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
--------------------------------	-------------	------------	---	---

9. In „Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot“ wird der Bereichsname „Masterarbeitsphase“ ersetzt durch „Masterthesisphase“.

Abschnitt II

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.
2. Für Studierende mit Studienbeginn vor WS 2023/24 gilt, dass ein bereits absolviertes Modul wir906 Resource and Energy Economics seine Gültigkeit behält.